# II. Die ständigen Arbeitskreise (§ 7 bis § 16)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

## § 7 Arbeitskreis Finanzen

(1) Den Vorsitz führt nach § 17 Abs. 5 OrgS die:der Finanzreferent:in.

(2) Der Arbeitskreis berät das STUPA und die:den Finanzreferent:in in Haushalts- und Finanzfragen.

(3) Er berät den Entwurf des Haushaltsplans nach § 10 der Finanzordnung vor.

(4) Er berät die Anträge auf Qualitätssicherungsmittel nach der QSM-Ordnung vor und gibt dem STUPA Empfehlungen.

(5) Er betreut die technischen Grundlagen der Finanzverwaltung, insbesondere die Verfahren für Anträge, Abrechnungen und Belege.

(6) Er unterstützt die Fachschaften und die Arbeitskreise in Finanzfragen, insbesondere bei der Planung und Abrechnung ihrer Mittel.

## § 8 Arbeitskreis Landesweite Zusammenarbeit

(1) Den Vorsitz führt nach § 17 Abs. 5 OrgS die:der Vorsitzende der Studierendenschaft.

(2) Der Arbeitskreis pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften nach § 65 Abs. 2 Nr. 7 LHG.

(3) Er bereitet die Mitwirkung der Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach § 65a Abs. 8 LHG vor. Er erarbeitet Empfehlungen zum Stimmverhalten im Rahmen der Beschlüsse des STUPA. Fehlt ein Beschluss zu einer grundsätzlichen Frage, führt er ihn rechtzeitig herbei.

(4) Er schlägt dem STUPA die Delegierten der Studierendenschaft für die landesweite Vertretung vor, soweit deren Geschäftsordnung Delegierte vorsieht.

(5) Er stimmt sich mit den fachlich zuständigen Arbeitskreisen ab, wenn auf Landes- oder Bundesebene Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich behandelt werden.

(6) Er informiert das STUPA über hochschulpolitische Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene.

# § 9 Arbeitskreis Wahlen

(1) Der Arbeitskreis unterstützt die nach der Wahlsatzung zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft. Er arbeitet dabei mit der Wahlleitung der Hochschule zusammen.

(2) Er informiert die Studierenden über die Wahlen und wirbt für Kandidaturen und für die Wahlbeteiligung.

(3) Er informiert über freie Ämter in der Studierendenschaft und über die studentischen Sitze in den Gremien der Hochschule.

(4) Er wahrt bei seiner Tätigkeit die Chancengleichheit aller Kandidierenden und Listen.

# § 10 Arbeitskreis Technik & Digitales

(1) Der Arbeitskreis tritt auch unter dem Namen „STUPA MAKERS“ auf.

(2) Der Arbeitskreis betreut die digitale Infrastruktur der Studierendenschaft, insbesondere die Website, die Funktionsadressen und Verteiler, die Software und die Online-Dienste der Studierendenschaft.

(3) Er betreibt den Makerspace der Studierendenschaft als offene Werkstatt für die Studierenden. Er erarbeitet Regeln für die Nutzung und legt sie dem AStA zum Beschluss vor. Er weist die Nutzer:innen vor der ersten Nutzung in die Geräte ein und achtet auf die Vorschriften der Hochschule zur Arbeitssicherheit. Die Aufgabe des Arbeitskreises Campus nach § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Er erhält die technischen Geräte und Anlagen der Studierendenschaft, wartet sie und repariert sie, soweit kein anderer Arbeitskreis zuständig ist. Er unterstützt den Arbeitskreis Events (§ 12) bei der Veranstaltungstechnik. Er meldet der:dem Haushaltsbeauftragten die Anschaffung und den Abgang von Geräten für die Inventarverwaltung nach der Finanzordnung.

(5) Er entwickelt und baut mit interessierten Studierenden Software, Geräte und andere technische Projekte für die Studierendenschaft und die Studierenden und betreut deren Betrieb.

(6) Er unterstützt den AStA in Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Studierendenschaft.

(7) Er berät die Fachschaften und die Arbeitskreise bei der Planung und dem Betrieb digitaler und technischer Angebote.

(8) Er begleitet die Einführung neuer digitaler Angebote der Hochschule und bringt die Belange der Studierenden ein.

# § 11 Arbeitskreis Marketing

(1) Der Arbeitskreis führt die Öffentlichkeitsarbeit der Studierendenschaft, des STUPA und des AStA durch. Er informiert die Studierenden über die Tätigkeit und die Angebote der Studierendenschaft.

(2) Er pflegt das Erscheinungsbild der Studierendenschaft und das Corporate-Design-Handbuch des STUPA.

(3) Er unterstützt die Fachschaften und die Arbeitskreise bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Er gewinnt und betreut Sponsoring- und Kooperationspartner:innen für Vorhaben der Studierendenschaft. Verträge schließt die:der Vorsitzende der Studierendenschaft nach Maßgabe der Finanzordnung.

# § 12 Arbeitskreis Events

(1) Der Arbeitskreis plant Veranstaltungen der Studierendenschaft, insbesondere kulturelle, gesellige und sportliche Veranstaltungen, und führt sie durch. Für Sportangebote mit erheblichen Kosten gilt § 65 Abs. 5 S. 3 LHG.

(2) Er kann regelmäßige Kulturangebote machen, zum Beispiel Filmvorführungen.

(3) Er unterstützt die Fachschaften, die Arbeitskreise und studentische Gruppen bei der Organisation ihrer Veranstaltungen.

(4) Er arbeitet mit Anbietern kultureller und sportlicher Angebote zusammen, um diese bei den Studierenden bekannt zu machen und günstige Bedingungen für Studierende zu erreichen.

(5) Er betreut die Veranstaltungstechnik und das Veranstaltungsmaterial der Studierendenschaft.

(6) Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Diversity (§ 14) für Awarenesskonzepte und Awarenessteams bei den Veranstaltungen der Studierendenschaft.

# § 13 Arbeitskreis Nachhaltigkeit

(1) Der Arbeitskreis befasst sich mit Fragen der Nachhaltigkeit und der Ökologie, insbesondere mit dem Beitrag der Hochschule zur nachhaltigen Entwicklung nach § 65 Abs. 3 LHG. Er fördert die Meinungsbildung dazu in der Studierendenschaft.

(2) Er tauscht sich regelmäßig mit den zuständigen Stellen der Hochschule aus.

(3) Er berät die Organe, die Fachschaften und die Arbeitskreise, wie sie ihre Tätigkeit, ihre Beschaffung und ihre Veranstaltungen nachhaltig gestalten.

(4) Er führt Projekte, Veranstaltungen und Informationsangebote zu Nachhaltigkeit und Ökologie durch.

(5) Er kann mit überregionalen studentischen Netzwerken zusammenarbeiten, die sich mit Nachhaltigkeit befassen. Mittel der Studierendenschaft setzt er dabei nur für die Aufgaben der Studierendenschaft ein. Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem solchen Netzwerk bedarf eines Beschlusses des STUPA.

# § 14 Arbeitskreis Diversity

(1) Der Arbeitskreis fördert die Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen in der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 Nr. 4 LHG und die Integration internationaler Studierender nach § 65 Abs. 2 Nr. 5 LHG.

(2) Er ist Anlaufstelle für Studierende, die Benachteiligung oder Diskriminierung erfahren. Er verweist sie bei Bedarf an die zuständigen Beratungsstellen der Hochschule und des Studierendenwerks. Er behandelt Anliegen einzelner Studierender vertraulich.

(3) Er setzt sich für die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen ein, insbesondere von Studierenden mit Kind, mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und von internationalen Studierenden.

(4) Er berät die Organe, die Fachschaften und die Arbeitskreise zu Barrierefreiheit und Inklusion bei ihren Angeboten und Veranstaltungen.

(5) Er fördert die Vernetzung internationaler Studierender untereinander und mit anderen Studierenden.

(6) Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Events (§ 12) für Awarenesskonzepte und Awarenessteams bei den Veranstaltungen der Studierendenschaft.

# § 15 Arbeitskreis Campus

(1) Der Arbeitskreis befasst sich mit dem Studium und dem Leben auf dem Campus, insbesondere mit Lern- und Aufenthaltsflächen, ihrer Ausstattung und ihren Öffnungszeiten.

(2) Er sammelt Anregungen der Studierenden und bringt sie bei den zuständigen Stellen der Hochschule ein.

(3) Er unterstützt den AStA bei der Verwaltung der Räume, die die Hochschule der Studierendenschaft nach § 65a Abs. 5 S. 1 LHG zur Verfügung stellt. Den Makerspace betreibt der Arbeitskreis Technik & Digitales nach § 10.

# § 16 Arbeitskreis Studierendenwerk

(1) Der Arbeitskreis befasst sich mit den Angelegenheiten des für die Hochschule zuständigen Studierendenwerks, insbesondere mit Wohnheimen, Mensen und Cafeterien, Beratungsangeboten und Kinderbetreuung.

(2) Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Studierenden der Hochschule in den Gremien des Studierendenwerks.

(3) Er stimmt sich mit den anderen Studierendenschaften ab, die das Studierendenwerk betreut.

(4) Er prüft für die Organe der Studierendenschaft, ob ein geplantes Angebot den Aufgabenbereich des Studierendenwerks berührt, und bereitet das Einvernehmen oder Benehmen nach § 65 Abs. 5 LHG vor.

(5) Er informiert die Studierenden über die Angebote des Studierendenwerks.

---

Revision #1
Created 2026-11-18 01:37:37 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:37:37 UTC by Claude-MCP